IMT Nuremberg Archives

H – 4277

International Court of Justice

H4277 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20/8/48

I certify that Document Number — was introduced into evidence as Exhibit Number RF – 88 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (10247)

H4277 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document — No. RF - 88 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg 20/8./48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

88

H4277 – 0004

HQ BRITISH WAR CRIMES EXECUTIVE (EUROPEAN SECTION).

Doc No. D.182. Date of Analysis:- 19 Sep 1945.

STAFF EVIDENCE ANALYSIS.

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT(under following headings):-

Title and nature:-

Proclamation to foreign workers in Jan 1944 on maintenance of discipline.

Date:- 1944 Original (X) Language:- German.

If not English, is translation attached: Yes (X) No ( )

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 19 Sep 1945.

H.Q. B.W.C.E. (ES)

PERSONS IMPLICATED:-

GÖRING

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to para Nos of Summary below):-

Forced labour.

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM:

NONE.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page/para references):-

para 1. Foreign workers are threatened with stoppage of rations for a period up to one month for absenteeism or unpunctuality.

Para 2. Eastern Workers and Poles are threatened in addition with Concentration Camps.

IV General. Foreign juvenile workers are subject to the same rules and punishments as adults.

H4277 - 0005

HQ BRITISH WAR CRIMES EXECUTIVE (EUROPEAN SECTION).

Doc No. 182. Date of Analysis:- 19 Sep 1945.

STAFF EVIDENCE ANALYSIS.

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT(under following headings):-

Title and nature:-

Proclamation to foreign workers in Jan 1944 on maintenance of discipline.

Date:- 1944 Original (X) Language:- German.

If not English, is translation attached: Yes (X) No ( )

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 19 Sep 1945.

H.Q. B.W.C.E. (ES)

PERSONS IMPLICATED:- GÖRING

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to para Nos of Summary below):-

Forced labour.

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM:

NONE.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page/para references):-

para 1. Foreign workers are threatened with stoppage of rations for a period up to one month for absenteeism or unpunctuality.

Para 2. Eastern Workers and Poles are threatened in addition with Concentration Camps.

IV General. Foreign juvenile workers are subject to the same rules and punishments as adults.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 88
Filed Jan 19, 1946

B 45258

H4277 - 0006

DRAFT OF A SPEECH TO FOREIGN CIVILIAN WORKERS.

"MAINTENANCE OF WORK DISCIPLINE"

January 1944.

I have to inform you of the following: An increase in unpunctuality and absence has caused the authorities concerned to issue more severe regulations to secure working discipline. By this, increased powers of punishment have been given to works leaders. Infringement of the working discipline, such as repeated unpunctuality and absence without reason or excuse, and unauthorised leaving of the place of work will, in future, be punished by fines up to the amount of an average daily earning. In serious cases, for instance repeated absence without excuse or reason, and in cases of obstinacy, fines up to the amount of an average weekly earning, will be imposed. Additionally, food ration cards will, under certain circumstances, be withdrawn for a period of up to four weeks in such cases. Inmates of a camp will be deprived of their claim for food in the event of absence without excuse, since the food coupons will have to be stamped by the firm. Anyone stamping a food coupon himself commits fraud and forgery and will be heavily punished.

You know how you must behave in the event of small injuries or illness. You know that the first aid post of the firm is available for small wounds. If someone falls ill, however, he must report to the camp doctor in the appropriate health sector, who will make a decision regarding the ability or inability to work.

In the case of particularly severe cases of breaches of discipline, i.e. persistent refusal to recommence work, or in the event of unauthorised leaving of the place of work, a report will be made to the appropriate official department. Arrangements will be made that in future such cases will be dealt with quickly and very severely.

You must understand that the hard necessities of war, which Germany is fighting for the defence of Europe, demand severe measures. You enjoy the same rights as the German works members; it is expected from you that you submit to the working discipline just as they do, and fulfill your duties conscienciously and punctually. I am no longer prepared to overlook breaches of discipline, and expect that you will observe this in the future, and conduct yourselves accordingly.

B 45254

H4277 - 0007

DRAFT ON A SPEECH TO EASTERN WORKERS & POLES.

"MAINTENANCE OF WORKING DISCIPLINE".

January 1944.

Various types of idling have increased in such a manner lately, that severest measures against this will be taken. The works leaders have received instructions to proceed against idlers with severe punishment from now on. Anyone who does not arrive punctually, who runs away without permission, who is absent without reason, will be punished in such case from now on. Fines up to the amount of one day's earning will be imposed; in serious cases fines up to the amount of one week's earning. In addition, food ration cards will be withdrawn in such cases, under certain circumstances for a period of four weeks. Anyone absent without reason will receive no food in the camp, since food will only be issued if the food coupon has been stamped by the firm. Anyone stamping the food coupon himself commits forgery, and will be heavily punished for it.

If somebody does not want to improve at all, or is idle in a particularly bad manner, the firm will make a report to have him punished. In that case he will go to an education camp. There he will be cured of idling very quickly. If somebody does his duty and is punctual and industrious, he will not suffer in the works. The Eastern worker can earn for himself the right to wear the Eastern Workers' Badge on the sleeve, which brings a variety of advantages, but nobody must imagine that he will get away with it again if he idles in the future. There will be strict control and anyone idling will be punished. Do not let it come to that, but do your duty. Be punctual and do your work properly!

45255

EXTRACT FROM A MEMORANDUM ON PROCEEDINGS AGAINST IDLERS.

last para.

The Works Youth Trustee, in his capacity as the representative of the Hitler Youth, is responsible for the maintenance of liaison and co-operation without friction with the Service Department of the Hitler Youth, and Youth Department of the German Workers' Front. The works Youth Trustee is, therefore, to be kept informed of any correspondence with those Service Departments.

This memorandum only applies to German youths. Foreign youths are to be dealt with in accordance with the memorandum for grown-ups.

Cast Steel Works, Dec. 1943.

45256

H4277 - 0008

An die Betriebsführer und Abteilungsvorsteher.
Allen anderen Empfängern zur Kenntnis.

Entwurf einer Ansprache für die ausländischen Zivilarbeiter

„Erhaltung der Arbeitsdisziplin"

(Januar 1944)

Ich habe Ihnen folgendes mitzuteilen:
Die Zunahme von Unpünktlichkeiten und Versäumnissen hat dazu geführt, daß die zuständigen behördlichen Stellen verschärfte Bestimmungen zur Sicherung der Arbeitsdisziplin erlassen haben. Hierdurch sind den Betriebsführern erweiterte Strafbefugnisse gegeben worden. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wie wiederholte Unpünktlichkeit, grundloses oder unentschuldigtes Fehlen, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle werden künftig mit Geldstrafen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Tagesverdienstes geahndet. In schwereren Fällen, also z. B. bei wiederholtem unentschuldigtem oder grundlosem Fehlen, bei Widerspenstigkeiten treten Geldbußen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenverdienstes ein. Außerdem sind in solchen Fällen die Lebensmittelzusatzkarten unter Umständen bis zur Dauer von vier Wochen zu entziehen. Lagerinsassen verlieren bei unentschuldigtem Fehlen den Anspruch auf Verpflegung, weil die Eßmarken vom Betrieb abgestempelt sein müssen. Wer die Eßmarke selbst stempelt, begeht Betrug und Urkundenfälschung und wird dafür schwer bestraft.
Wie Sie sich bei kleineren Verletzungen oder bei Erkrankung zu verhalten haben, ist Ihnen bekannt. Sie wissen, daß für kleinere Verletzungen die Verbandstelle des Betriebes da ist. Erkrankt der eine oder andere aber, so muß er sich im zuständigen Krankenrevier dem Lagerarzt vorstellen, der über Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit entscheidet.
Bei besonders schweren Disziplinlosigkeiten, z. B. bei hartnäckiger Weigerung, die Arbeit aufzunehmen, bei eigenmächtiger Aufgabe der Arbeitsstelle, muß Anzeige bei der zuständigen behördlichen Stelle erfolgen. Es ist Vorsorge getroffen, daß künftig in solchen Fällen sehr schnell und sehr hart zugegriffen wird.
Sie müssen begreifen, daß die harten Notwendigkeiten des Krieges, den Deutschland zur Verteidigung Europas führt, harte Maßnahmen erforderlich machen. Sie genießen die gleichen Rechte wie die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, es muß von Ihnen verlangt werden, daß Sie genau wie diese sich der Arbeitsdisziplin fügen und gewissenhaft und pünktlich Ihre Pflichten erfüllen. Ich bin nicht mehr in der Lage, Verstöße gegen die Disziplin durchgehen zu lassen. Ich erwarte, daß Sie in Zukunft das beachten und sich entsprechend verhalten.

Entwurf einer Ansprache für Ostarbeiter und Polen

„Erhaltung der Arbeitsdisziplin"

(Januar 1944)

In letzter Zeit haben Bummeleien aller Art in einer Weise zugenommen, daß schärfste Maßnahmen dagegen ergriffen werden müssen. Die Betriebsführer sind beauftragt worden, künftig mit harten Strafen gegen Bummelanten vorzugehen. Wer nicht pünktlich an seinem Arbeitsplatz ist, wer ohne Erlaubnis wegläuft, wer ohne Grund fehlt, wird von jetzt an in jedem Falle bestraft. Es werden Geldbußen verhängt bis zur Höhe eines Tagesverdienstes, in schweren Fällen sogar bis zur Höhe eines Wochenlohnes. Außerdem sind in solchen Fällen die Lebensmittelzusatzkarten unter Umständen bis zur Dauer von vier Wochen zu entziehen. Wer ohne Grund fehlt, bekommt im Lager nichts zu essen, denn Essen wird nur ausgegeben, wenn die Eßmarke vom Betrieb gestempelt ist. Wer etwa die Eßmarke selbst stempelt, begeht Betrug und Urkundenfälschung und wird dafür schwer bestraft.
Will sich einer gar nicht bessern oder hat er in besonders schlimmer Weise gebummelt, dann wird er vom Betrieb zur Bestrafung weitergemeldet. Dann kommt er in ein Erziehungslager. Dort wird ihm das Bummeln schnell abgewöhnt. Wer seine Pflicht tut, pünktlich und fleißig ist, hat im Betrieb nichts zu leiden. Der Ostarbeiter kann es erreichen, daß er das Ostarbeiterabzeichen auf dem Ärmel tragen darf, womit allerlei Vorteile verbunden sind.
Es darf sich keiner einbilden, daß er in Zukunft noch einmal davonkommt, wenn er bummelt. Es wird scharf kontrolliert und jeder, der beim Bummeln erwischt wird, wird bestraft. Laßt es dahin nicht erst kommen, sondern tut Eure Pflicht. Seid pünktlich und macht ordentlich Eure Arbeit!

B 45257

H4277 – 0009

H4277 – 0010

4. Zeitlich begrenzte Aussetzung betrieblicher Förderungseinrichtungen und Vergünstigungen.

Die Gewährung von Sonderurlaub, soweit dadurch nicht Maßnahmen zur vormilitärischen Ausbildung und Schulungslager der Hitler-Jugend betroffen werden, von Sonderzuschüssen sowie von Weihnachtsvergütungen u. a. kann auf Zeit ausgesetzt werden. Hiervon dürfen Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Bestimmung, auf einer behördlichen Anordnung, auf der Betriebs- oder Tarifordnung oder auf Einzelvereinbarungen beruhen, nicht betroffen werden (Lohn, Erziehungsbeihilfe usw.). Ebenfalls dürfen nicht Sozialleistungen entzogen werden, die der Erhaltung der körperlichen und geistigen Kräfte dienen (warmes Mittagessen). Hierher gehört auch der Ausschluß von dem Frühsport, der nur zeitlich vorgenommen werden soll und nur dann, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Jugendliche unter scharfer Aufsicht in dieser Zeit des Ausschlusses eine besondere Arbeit verrichten muß.

Bei pflichtwidrigen Arbeitsversäumnissen können auch die Lebensmittelzusatz-Karten entzogen werden, wenn die Jugendlichen durch ihre Arbeitsbummeleien die vorgeschriebenen Bedingungen für den Erwerb der Lebensmittelzusatz-Karten nicht erfüllen.

5. Zurechtweisung auf den Jugendbetriebsappellen.

Diese Zurechtweisung soll in der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes erfolgen. Ist diese Maßnahme bei einer weiblichen Jugendlichen im Alter von 17 bis 21 Jahren notwendig, so ist dieses auf einem Appell der 17- bis 21jährigen Mädel durchzuführen. Eine Zurechtweisung von Jugendlichen auf einem Betriebsappell der gesamten Gefolgschaft ist nicht zulässig.

6. Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis.

Jugendliche, die unentschuldigt der Arbeit fernbleiben oder ständig zu spät kommen, können zur Nacharbeit der versäumten Stunden herangezogen werden (sog. Arbeitsauflage). Die tägliche Arbeitzeit darf einschließlich der Berufsschulzeit 10 Stunden nicht überschreiten. Ebenso müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Besonders hat sich diese Nacharbeit an Samstagen nach Arbeitsschluß gut bewährt. Die Ableistung der Nacharbeit an Sonntagen ist nicht gestattet und darf nur in Ausnahmefällen nach Verständigung des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters erfolgen. Die Nacharbeit ist zuschlagfrei zu leisten und kann in besonderen zur Ausbildung gehörenden Aufräumungsarbeiten usw. bestehen. Für eine gute und strenge Aufsicht ist Sorge zu tragen. Bei der Heranziehung von Mädeln im Alter von 18 bis 21 Jahren darf die für Frauen gesetzlich festgelegte Arbeitszeit nicht überschritten werden. Der Dienst in der Hitler-Jugend bzw. BDM. soll möglichst nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

7. Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit.

Soweit ein Ausgleich der pflichtwidrig versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeit nicht möglich ist, kann diese auf den Urlaub des Jugendlichen angerechnet werden. Die Einberufung zu Lagern der Hitler-Jugend, insbesondere Wehrertüchtigungslager, darf hiervon nicht betroffen werden. Jedoch kann bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin in Verbindung mit dem Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter Urlaub zur Erholungsverschickung oder zu besonderen Lehrgängen der Hitler-Jugend versagt werden. Die Kürzung des Urlaubs hat der Betriebsführer dem Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen und — durchlaufend durch die Dienststelle des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters — dem BfA bzw. bei Angestellten-Lehrlingen und jugendlichen Angestellten der Personalabteilung zu melden. Diese Stellen benachrichtigen den Reichstreuhänder der Arbeit. Die Kürzung des Urlaubs ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder der Arbeit binnen Monatsfrist widerspricht.

8. Sondermaßnahmen bei Widersetzlichkeiten und grober Interessenlosigkeit.

Verursacht ein Jugendlicher dem Betrieb durch Widersetzlichkeiten und grobe Interessenlosigkeit erheblichen Sachschaden, so kann der Betriebsführer den Jugendlichen nach vorheriger Verständigung des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters im gleichen Rahmen wie bei Arbeitsversäumnis nacharbeiten lassen. Lohn- und Mehrarbeitszuschläge sind für diese Stunden nicht zu zahlen. Die Nacharbeit darf höchstens für die Dauer von 5 Wochen angeordnet werden.

9. Geldbußen.

Soweit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und den Erlassen des Reichsarbeitsministers zur Sicherung der Ordnung der Betriebe den Gefolgschaftsmitgliedern Geldbußen auferlegt werden können, soll von dieser Möglichkeit bei Jugendlichen grundsätzlich nicht Gebrauch gemacht werden.

10. Strafbare Handlungen.

Bei allen Handlungen, die nach den Strafgesetzen zu ahnden sind, wie Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, Diebstähle, Sabotage, Störung des Arbeitsfriedens, ist der Werkschutz zu verständigen. Diese Meldungen sind in 4facher Ausfertigung unter genauer Angabe der Personalien, eingehender Darstellung des Vorfalls, Benennung der Beweismittel (Urkunden, Zeugen — auch bei diesen sind die genauen Personalien anzugeben —) dorthin zu richten. Ein Durchdruck hiervon ist dem Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter zuzustellen. Um bei Jugendlichen eine schnelle Bestrafung zu erreichen, ist möglichst anzustreben, daß der Jugendliche durch den Betriebs-Jugendwalter sofort dem Werkschutz zugeführt wird.

III. Einleitung außerbetrieblicher Maßnahmen

Reichen die betrieblichen Maßnahmen nicht aus, so ist unverzüglich der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit zu unterrichten. Diese Anträge sind zu richten in 4facher Ausfertigung an das BfA bzw. bei Angestellten-Lehrlingen und jugendlichen Angestellten an die Personalabteilung, durchlaufend durch die Dienststelle des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters. Es sind anzugeben: Zuname, Vorname, Fabrik-Nr., Gehaltsbuch-Nr., M.-L.-Nr., Geburtsdatum, Wohnung, Eintrittsdatum, ausgeübte Tätigkeit und eine kurzgefaßte Darlegung der Verfehlungen.

Dieser Antrag muß rechtzeitig erfolgen, d. h. die Fehltage dürfen nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Unterlassung eines Antrages an den Reichstreuhänder bei wiederholten oder schweren Verfehlungen Jugendlicher verstößt gegen die Pflichten eines verantwortungsbewußten Betriebsführers und darf in keinem Falle erfolgen. Dem Reichstreuhänder stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Verwarnung,
2. Ordnungsstrafe in Geld,
3. Antrag auf Einleitung gerichtlicher Maßnahmen (Jugendarrest, Jugendgefängnis, Arbeitserziehung, vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung).

Hat ein Betrieb oder eine Dienststelle eine Meldung erstattet und tritt eine Änderung des in der Meldung mitgeteilten Sachverhaltes ein, z. B. neuerlicher Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin oder Wiederaufnahme der Arbeit oder Krankmeldung, so ist das den Stellen, denen die Meldung erstattet wurde, unverzüglich mitzuteilen. Damit wird die Voraussetzung für eine glatte Verfolgung aller Verstöße und für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Jugenddienststellen gewährleistet.

IV. Allgemeines.

Für die Aufrechterhaltung der Verbindung und für die reibungslose Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Hitler-Jugend sowie mit den Jugenddienststellen der DAF. ist der Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter als Beauftragter der Hitler-Jugend verantwortlich. Es ist daher bei jedem Schriftverkehr mit diesen Dienststellen der Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter zu verständigen.

Dieses Merkblatt gilt nur für deutsche Jugendliche. Bei ausländischen Jugendlichen ist nach dem Merkblatt für Erwachsene zu verfahren.

Gußstahlfabrik, Dezember 1943.

B 45258

H4277 – 0011

9 . 182

RF 88 orginal

An die Betriebsführer und Abteilungsvorsteher.
Allen anderen Empfängern zur Kenntnis.

Entwurf einer Ansprache für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder

„Erhaltung der Arbeitsdisziplin"

(Januar 1944)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit R 788
Filed Jan 15 1946

Arbeitskameraden!

Wir stehen im entscheidenden Abschnitt dieses Krieges. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die letzte Etappe eines Krieges die härtesten Anforderungen an die Kämpfer stellt; so wie bei einem Wettlauf die Endstrecke die schwerste ist und zum Einsatz der letzten Reserven zwingt. Wer aber kurz vorm Ziel schlapp macht, hat umsonst gekämpft. An der Front im Osten und im Süden und überall, wo unsere Soldaten gegen eine Übermacht an Menschen und Material im Kampfe stehen, gibt es kein Schlappmachen. Dafür bürgt der Geist und dafür bürgt die eiserne Manneszucht der deutschen Wehrmacht. Es darf in der Heimat nicht anders sein. Wo ein ganzes Volk um seine Existenz kämpft, kann nicht geduldet werden, daß einzelne aus der Linie ausbrechen und sich durch Bummeleien vor der Erfüllung ihrer Pflichten drücken. Die Front braucht Waffen, braucht Munition. Wenn wir ihr geben wollen, was sie braucht, ist jeder Arm und jede Hand bitter notwendig. Wer bummelt, begeht Fahnenflucht. Er darf sich nicht wundern, wenn ihn die ganze Härte der Kriegsgesetze trifft.

Eine Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, die im November 1943 erschienen ist, hat eine wesentliche Verschärfung der Maßnahmen gegen Bummelanten und Drückeberger gebracht. Der Betriebsführer wird für die Arbeitsdisziplin in seinem Betrieb verantwortlich gemacht, und hohe Strafen werden ihm angedroht, wenn er nicht unnachsichtlich gegen jeden einzelnen Fall von Bummelei vorgeht. Arbeitskameraden, die Möglichkeit, ein oder gar zwei Augen zuzudrücken, besteht nicht mehr. Jeder Betriebsführer befindet sich heute in einer Zwangslage, wo ihm keine andere Wahl bleibt, als dem harten Gesetz des Krieges zu gehorchen.

Um dem Betriebsführer die Durchführung seiner Aufgabe zu ermöglichen, sind ihm erweiterte Strafbefugnisse gegeben worden. Schwerere Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin, wie wiederholte Unpünktlichkeit, grundloses oder unentschuldigtes Fehlen, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle müssen künftig mit Geldbußen bis zur Höhe eines Tagesverdienstes geahndet werden. In schwersten Fällen, z. B. bei wiederholtem unentschuldigtem oder grundlosem Fehlen, bei bewußten Widerspenstigkeiten treten Geldbußen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenverdienstes ein. Außerdem sind in solchen Fällen die Lebensmittelzusatzkarten zu entziehen, und zwar bei fortgesetzter Bummelei für eine ganze Versorgungsperiode.

Verwarnungen sind künftig nur noch bei leichten einmaligen Verstößen möglich. Über jede Verwarnung bzw. Bestrafung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Erheblichere Strafen werden am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

Sind die betrieblichen Strafmöglichkeiten erschöpft, oder hält der Betriebsführer einen Fall für so schwerwiegend, daß betriebliche Maßnahmen als nicht ausreichend erscheinen, so ist er verpflichtet, dem Beauftragten des Reichstreuhänders Anzeige zu erstatten. Es ist Vorsorge getroffen, daß die von dort aus einzuleitenden Verfahren mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Die Strafen, die dann ausgesprochen werden können, sind sehr hart. Außer Geldstrafen können Freiheitsstrafen verhängt werden oder es kann Einweisung in ein Arbeits- oder Konzentrationslager erfolgen. Der Betriebsführer hat auf den Verlauf eines solchen Verfahrens keinerlei Einfluß mehr.

Um den kurzfristigen Versäumnissen entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, künftig Hauskontrollen durchzuführen. Wer also demnächst der Arbeit fernbleibt mit der Absicht, sich am nächsten Tag mit plötzlicher Übelkeit oder Schwindelanfällen zu entschuldigen, muß damit rechnen, daß schon nach kurzer Zeit in seiner Wohnung Nachschau gehalten wird. Und er wird dann nicht vergessen dürfen, daß der Kontrollierende als Beauftragter des Betriebsführers zu ihm kommt.

Der eine oder andere Arbeitskamerad wird jetzt vielleicht denken, diese Maßnahmen seien rigoros und ließen das Verständnis für die Schwere der Verhältnisse, unter denen wir leben, vermissen.

G/1328

B 45259

H4277 – 0012

Arbeitskameraden, unter den Verhältnissen leiden wir alle gleichmäßig, es ist keiner unter uns, den sie nicht treffen. Wie man damit fertig wird, hängt aber doch wesentlich vom Willen ab. Dafür gibt es einen überzeugenden Beweis, die Tatsache nämlich, daß es Gott sei Dank immer noch weit mehr pünktliche als unpünktliche Gefolgschaftsmitglieder gibt. Viele dieser pünktlichen Kameraden fahren auch mit der Straßen- oder Eisenbahn und sind ebenfalls allerlei Schwierigkeiten ausgesetzt. Trotzdem sind sie morgens pünktlich an ihrem Arbeitsplatz, während die Bummelanten jedesmal eine neue Ausrede für ihr Zuspätkommen haben. Daß bei außergewöhnlichen Umständen, etwa nach schweren Luftangriffen, andere Maßstäbe von der Betriebsführung angelegt werden, ist selbstverständlich.

Genau so ist es bei den Versäumnissen. Wer Pflichtgefühl hat, wer seine Arbeit so wichtig nimmt, wie sie zu nehmen ist, und auch an seine Kameraden denkt, der wird nur dann einmal fehlen, wenn es wirklich gar nicht anders geht. Jeder von uns kann einmal krank werden, aber nicht jede kleine Unpäßlichkeit ist ein Grund, zu Hause zu bleiben. Die Gefolgschaftsmitglieder, die das tun, handeln im Grunde nur auf Kosten jener, die Verantwortungsbewußtsein haben und sich oft auch dann noch zur Arbeit schleppen, wenn sie eigentlich ins Bett gehören. Ich erinnere hier an den Führererlaß, der Ende März 1943 auf dem Werk bekanntgegeben worden ist. Diesem Erlaß zufolge läßt die Betriebskrankenkasse ihre arbeitsunfähig geschriebenen Mitglieder sofort auch noch vom Vertrauensarzt untersuchen. Alle sonstigen Gefolgschaftsmitglieder müssen sich am vierten Tage der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung unaufgefordert in der vertrauensärztlichen Dienststelle bei der Betriebskrankenkasse zur Nachuntersuchung einfinden. Angestellte, die diese Bestimmung nicht befolgen, gelten als unentschuldigt fehlend und können nicht mehr mit der Bezahlung der Fehltage rechnen, auch wenn Arbeitsunfähigkeit durch einen anderen Arzt bescheinigt ist. Wer wirklich arbeitsunfähig ist, der hat aber auch die Pflicht, seinen Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Möglichkeit dazu wird sich immer ebenso finden lassen, wie die zur Krankenkasse zu gehen oder jemand hinzuschicken. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Gefolgschaftsmitglieder, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage unentschuldigt fehlen, zwangsläufig aus der Krankenkasse ausscheiden und damit den Versicherungsschutz für sich und ihre Familie verlieren. Wer nicht krank ist, darf nur fehlen, wenn er vorher Urlaub erhalten hat.

Die Fälle, die abgesehen vom jährlichen Erholungsurlaub einen Urlaubsanspruch rechtfertigen, sind genau festgelegt. Das gilt auch für die Frauen und die besonderen Bedingungen, die bei ihnen gegeben sind. Für das Verhalten bei Fliegerschäden bestehen besondere Anweisungen, die Ihnen allen wohl bekannt sind. Unbedingt erforderlich ist es, dem Betrieb spätestens am zweiten Tage Nachricht zu geben. Der Betrieb muß wissen, mit welchem Teil der Belegschaft er jederzeit rechnen kann. Wer ohne Urlaub und ohne ausreichenden Grund fehlt, handelt ordnungswidrig und muß in Zukunft in jedem Falle damit rechnen, daß gegen ihn vorgegangen wird. Allen, die für die Arbeitsdisziplin mit verantwortlich sind, mache ich ausdrücklich zur Pflicht, keinen Fall von Bummelei mehr durchgehen zu lassen. Ich muß von ihnen verlangen, daß sie mir helfen, die Verpflichtung, die mir auferlegt wurde, zu erfüllen, indem sie jeden Fall melden. Ich bitte auch die pünktlichen und pflichttreuen Kameraden um ihre Unterstützung. Arbeitskameraden, die Bummelanten bummeln ja auf Eure Kosten. So oder so fällt der Arbeitsanteil, von dem sie sich drücken, ja doch auf Euch. Darum nehmt Ihr Euch einmal ihrer an und verratet ihnen das Geheimnis, wie Ihr es fertig bringt, pünktlich zu sein. Vielleicht lernen sie es dann auch.

Arbeitskameraden, wir Kruppianer haben in der Vergangenheit mehr als einmal gezeigt, daß wir auch das scheinbar Unmögliche schaffen, wenn es von uns verlangt wird. Wir haben dafür die Anerkennung des Führers und seiner Beauftragten erhalten. Viele Kameraden sind für treue Pflichterfüllung ausgezeichnet worden. Wir werden und wir müssen es auch fertig bekommen, das Übel der Bummelei auszurotten. Das Beste, was jeder dazu beitragen kann, ist das gute Vorbild. Laßt uns daran denken und danach handeln.

45259/1

H4277 – 0013

Merkblatt

für das Vorgehen gegen bummelnde, disziplinlose und straffällige Gefolgschaftsmitglieder.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, hat am 1.11.1943 die Anordnung Nr. 13 „Zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben" erlassen, die am 15. 11. 1943 in Kraft getreten ist. Ihr Grundgedanke ist, daß die Betriebsführer mehr als bisher — ohne Anrufung behördlicher Stellen — selbst die Disziplin und Ordnung in ihren Betrieben aufrecht erhalten sollen. Zu diesem Zweck werden ihre Strafbefugnisse erweitert. In der Einleitung der neuen Anordnung heißt es:

„Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wiederherzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer".

Für die Durchführung dieser Anordnung auf der Gußstahlfabrik gelten nunmehr die nachstehenden Richtlinien:

I.

Vorgehen gegen deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Arbeiterverhältnis, einschl. Monatslöhner, ausschl. Jugendliche.

1. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder Sicherheit des Betriebes sollen nach der Anordnung Nr. 13 durch den Betriebsführer mit Verwarnung oder Geldbußen geahndet werden, und zwar:

   a) leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit Verwarnung;

   b) schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;

   c) erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach b) oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Stellvertreters, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

   Weitere Strafen sind:

   a) Wegfall der Weihnachtszuwendung. Anträge sind an das BfA zu richten;

   b) Entzug der Lebensmittelzusatzkarten. Hat ein Gfm. in einer Woche 2 oder mehr Tage gebummelt, so müssen ihm gemäß reichsrechtlicher Anordnung vom 20.10.1943 nachträglich die Zusatzkarten für eine Woche entzogen werden. Rückfälligen Bummelanten können vom Betrieb für die Dauer bis zu 4 Wochen die Zusatzkarten entzogen werden. Entzug über 4 Wochen ist beim BfA mit eingehender Begründung zu beantragen. Einbehaltene Karten sind an das BfA mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

   Der obigen Regelung entgegenstehende Bestimmungen der Bußenordnung für die Gußstahlfabrik vom 7. 6. 1934 werden aufgehoben.

2. Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen und sonstigen Strafen erfolgen durch den Betriebsführer oder seinen Stellvertreter unter Hinzuziehung des Hilfsvertrauensmannes. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen sind außer der Schwere des Verstoßes und der Höhe des Tagesverdienstes auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefolgschaftsmitgliedes zu berücksichtigen. Über den Vorgang ist eine Niederschrift gemäß Vordruck A aufzunehmen, die vom Betriebsführer oder seinem Stellvertreter und dem Hilfsvertrauensmann zu unterzeichnen ist. Das Gfm. ist hierbei mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es bei erneuten Verfehlungen mit schärferen Maßnahmen zu rechnen hat.

3. Die Verhängung einer Geldbuße, die über einen durchschnittlichen Tagesverdienst hinausgeht, ist dem BfA durch Übermittlung zweier Durchdrucke der Niederschrift gemäß Vordruck A zwecks Meldung an den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit sofort mitzuteilen.

4. Sind die betrieblichen Strafmöglichkeiten erschöpft oder hält der Betriebsführer eine innerbetriebliche Maßnahme wegen der Schwere des Falles nicht für ausreichend, so hat der Betriebsführer gemäß Vordruck B Meldung an das BfA in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Meldung ist von dem Hilfsvertrauensmann mitzuunterzeichnen. Die Unterschrift des Vertrauensrates und die bei weiblichen Gfm. vorgeschriebene Stellungnahme der Sozialen Betriebsarbeiterin werden vom BfA eingeholt.

5. Das BfA übersendet den Bericht nach Prüfung dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit; dieser leitet entweder selbst ein Verfahren gegen das Gfm. ein oder gibt die Sache an das Gericht oder die Geheime Staatspolizei weiter. Die Strafen, die diese behördlichen Stellen verhängen, sind: Ordnungs- und Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Einweisung in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager.

6. Gfm., die der Arbeit mehr als einen Tag unentschuldigt oder grundlos fernbleiben, sind spätestens am dritten Tage gemäß Vordruck C durch eingeschriebenen Brief oder ein durch Boten gegen Empfangsbestätigung übergebenes Schreiben zur Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern. Kommt das Gfm. dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach und ist durch Anfrage bei der Betriebskrankenkasse festgestellt worden, daß eine Krankmeldung nicht vorliegt, so ist dem BfA sofort Meldung nach Vordruck B zu erstatten. Das BfA leitet die erforderlichen Maßnahmen gegen das Gfm. ein und hält den Betrieb auf dem laufenden. Bleibt ein Gfm. der Arbeit 14 Tage hintereinander unentschuldigt oder grundlos fern, so hat der Betrieb dieses binnen 3 weiterer Tage bei der Krankenkasse zu melden. Mit dem 14. Bummeltag erlöschen die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse und deren Leistungspflicht.

7. Pflicht der Betriebe ist, die Bummelanten und Fehlenden durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch genaue Prüfung der Uhrenkontrollkarten nach Schichtbeginn und Anwesenheitsmeldungen durch die Meister zu erfassen und sofort Schritte gegen sie zu unternehmen. Die Betriebe müssen sich auch mehr als bisher bemühen, selbst die Verbindung mit bummelnden Gfm. aufzunehmen, um sie zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bringen. Vor allem ist der derzeitige Aufenthalt des Gfm. zu ermitteln und dem BfA bei allen Meldungen anzugeben. Erforderlichenfalls sind von den Betrieben Nachforschungen bei Arbeitskameraden oder Nachbarn anzustellen.

II.

Vorgehen gegen deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis, ausschl. Jugendliche.

Es gelten sinngemäß die Richtlinien unter I. mit folgenden Abweichungen:

1. Die Meldungen sind an die Personalabteilung zu richten.

2. Vom Betriebsführer oder Abteilungsvorsteher oder deren Stellvertreter sind nur leichte Verstöße, wie unter I. 1 a) vorgesehen, zu ahnden. Schwerere Verstöße (I. 1 b) und erhebliche Verstöße (I. 1 c) sind an die Personalabteilung gemäß Vordruck B zu melden. Die Personalabteilung ergreift entweder innerbetriebliche Maßnahmen oder übergibt die Sache den behördlichen Stellen zur Weiterverfolgung (I. 5).

III.

Vorgehen gegen ausländische Werksangehörige im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis.

Es gelten sinngemäß die Richtlinien unter I. und II. mit folgenden Abweichungen:

1. Als behördliche Stelle für das Vorgehen gegen Ausländer (I. 5.) ist nicht der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit zuständig, sondern unmittelbar die Geheime

B 45260

6/1328

H4277 – 0014

Staatspolizei. Meldungen der Betriebe gehen, wie bei inländischen Gfm., an die zuständige Personaldienststelle (BfA oder Personalabteilung), die sie über Werkschutz an die Geheime Staatspolizei weiterleitet.

2. Bei Polen, Tschechen und Ostarbeitern ist ein wesentlich strengerer Maßstab anzulegen. Die innerbetrieblichen Strafen sollen härter ausfallen, die außerbetrieblichen Maßnahmen früher einsetzen.

3. Eine wirkungsvolle erzieherische Maßnahme gegen bummelnde Ausländer, die in unseren Lägern untergebracht sind, ist der Entzug des Essens. Ausländer erhalten nur dann Verpflegung im Lager, wenn ihre Eßmarken vom Betrieb abgestempelt sind. Die Stempelung muß täglich (nicht etwa wöchentlich) vom Betrieb vorgenommen werden.

4. Erscheint ein Ausländer, der in einem unserer Läger wohnt, nicht zur Arbeit, so hat der Betrieb unverzüglich mit der Lagerführung des betreffenden Lagers Verbindung aufzunehmen zwecks Anstellung von Nachforschungen und um zu erreichen, daß der Ausländer unverzüglich die Arbeit aufnimmt. Bei Ausländern, die privat wohnen, hat der Betrieb die Nachforschungen in der Privatwohnung anzustellen.

5. Eine schriftliche Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit gemäß I. 6. ist an Ausländer nicht zu richten. Nimmt der Ausländer die Arbeit trotz mündlicher Aufforderung nicht unverzüglich wieder auf, so ist der zuständigen Personaldienststelle sofort Meldung gemäß Vordruck B in vierfacher Ausfertigung zu erstatten.

6. Haben die Nachforschungen nicht zur Ermittlung des Aufenthalts des Ausländers geführt, so daß er als flüchtig anzusehen ist, so ist Meldung an die Personaldienststelle unter Benutzung des von den Behörden vorgeschriebenen Vordrucks D in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Der gleiche Vordruck ist bei Ausländern zu verwenden, die nach Ablauf ihres Heimaturlaubs die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben. Die Personaldienststellen veranlassen nach Erhalt der Meldung die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen.

7. Ostarbeiter, die von der Arbeitsstelle fliehen, sind unverzüglich in vierfacher Ausfertigung dem BfA mit genauen Personalien zu melden unter Angabe der deutschen Gefolgschaftsmitglieder, die für die Beaufsichtigung verantwortlich waren, nebst deren Personalien.

8. Beurlaubte französische Kriegsgefangene sind wie ausländische Zivilarbeiter zu behandeln. Bei erheblichen Verstößen gegen die Disziplin kann jedoch ihre Rückführung in das Kriegsgefangenenverhältnis verfügt werden. Dahingehende Anträge sind bei Meldung solcher Verstöße von den Betrieben in vierfacher Ausfertigung an das BfA zu stellen. Wichtig ist, daß bei allen Meldungen, die beurlaubte französische Kriegsgefangene betreffen, ihr Verhältnis als frühere französische Kriegsgefangene angegeben wird.

IV.

Vorgehen gegen Kriegsgefangene und italienische Militärinternierte.

Es gelten sinngemäß die Richtlinien unter I. mit folgenden Abweichungen:

1. Als innerbetriebliche Maßnahme kommt nur Verwarnung bei leichten Verstößen in Frage.

2. Für alle weiteren Strafmaßnahmen sind Lagerkommando und Stalag zuständig. Meldungen sind nicht an das BfA zu richten, sondern in einfacher Ausfertigung an das zuständige Lagerkommando. Dem Arbeitseinsatz A ist Durchdruck der schriftlichen Meldung einzusenden.

3. Außerdem kann bei Arbeitsunwilligkeit und verschuldeter Minderleistung der dem Kriegsgefangenen bar auszuzahlende Lohn bis zur Hälfte gekürzt und bei anhaltend ungenügenden Leistungen eine Minderentlohnung angeordnet werden. Anträge auf Kürzung oder Minderentlohnung sind an das BfA zu richten, das das Weitere veranlaßt.

4. Erscheint ein Kriegsgefangener nicht zur Arbeit, so ist unverzüglich die Verbindung mit dem Lagerkommando aufzunehmen.

5. Fluchten von Kriegsgefangenen von der Arbeitsstelle sind nach Bekanntwerden dem Lagerkommando sofort telefonisch und schriftlich zu melden. Arbeitseinsatz A erhält Durchdruck der schriftlichen Meldung unter Angabe der deutschen Gfm., die für die Beaufsichtigung verantwortlich waren, nebst deren Personalien.

V.

Allgemeines.

1. Die für das Vorgehen gegen deutsche Gfm. unter I. und II. gegebenen Richtlinien gelten nicht für jugendliche deutsche Gfm. Hier gilt das besondere Merkblatt.

2. Für alle Handlungen, die nach den Strafgesetzen zu ahnden sind, wie Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, Diebstähle, Sabotage, Störung des Arbeitsfriedens usw., gelten die obigen Richtlinien nicht. Meldungen strafbarer Handlungen, außer leichten Verstößen, die innerbetrieblich geregelt werden können, sind vielmehr unter Angabe der Personalien, eingehender Darstellung des Vorfalls und Benennung der Beweismittel (Urkunden; Zeugen mit Personalien) zu richten:

   bei sämtlichen in- und ausländischen Werksangehörigen (Arbeitern und Angestellten einschl. Jugendlichen) in vierfacher Ausfertigung an den Werkschutz,

   bei Kriegsgefangenen in einfacher Ausfertigung an das zuständige Lagerkommando unter Übermittlung eines Durchdrucks der Meldung an Arbeitseinsatz A.

3. Bei Personalien ist stets anzugeben: Zu- und Vorname, bei Frauen auch Mädchenname, Fabr.-Nr., M.L.-Nr., G.B.-Nr., Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer), Eintrittsdatum auf der Gußstahlfabrik, ausgeübte Tätigkeit; bei Ausländern auch Nationalität, ob freier Arbeiter, Ostarbeiter, Kriegsgefangener, beurlaubter Kriegsgefangener sowie die Heimatanschrift mit Ort und Kreis.

4. Hat ein Betrieb einer der obengenannten Dienststellen (BfA, Personalabteilung, Arbeitseinsatz A, Werkschutz, Betriebskrankenkasse, Lagerkommando) eine Meldung erstattet und tritt nachträglich eine Änderung des in der Meldung mitgeteilten Sachverhaltes ein, z. B. neuerlicher Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin, Wiederaufnahme der Arbeit oder Krankmeldung, so ist das den Stellen, denen die Meldung erstattet wurde, unverzüglich mitzuteilen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist Voraussetzung für eine glatte Verfolgung aller Verstöße und für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Behörden.

5. Die Betriebsführer haben einen Sachbearbeiter in ihren Betrieben zu benennen, der alle Fälle der hier behandelten Art unter der Verantwortung des Betriebsführers bearbeitet. Die Namen der Sachbearbeiter sind dem Büro für allgemeine Gefolgschaftsangelegenheiten (Herrn Mette) mitzuteilen. Als Sachbearbeiter für die Gußstahlfabrik wird Herr von Bülow, als sein Vertreter Herr Mette bestimmt. Herr von Bülow steht den Betriebsführern für die Beantwortung grundsätzlicher Fragen zur Verfügung und führt die Verhandlungen mit den Behörden. Sachbearbeiter sind: beim BfA Herr Beckmann, bei der Personalabteilung Herr Mickenschreiber, beim Werkschutz Herr Wilshaus, beim Arbeitseinsatz A Herr Trockel, bei der Oberlagerführung Herr Pless und bei der Betriebskrankenkasse Herr Schröer.

6. Alle vom Betrieb gemäß I. 1c oder von behördlichen Stellen wegen Bummelei oder Disziplinlosigkeit verhängten Strafen sind am Schwarzen Brett des Betriebes, dem das Gfm. angehört, durch Anschlag mit Namensnennung bekanntzugeben; die Bekanntgabe in anderen Betrieben kann das BfaG anordnen. Gerichtliche oder von der Geheimen Staatspolizei wegen anderer Straftaten verhängte Strafen sind nur auf Anweisung des Werkschutzes bekanntzugeben.

7. In der Anordnung von Gauleiter Sauckel wird noch bestimmt, daß die Betriebsführer und ihre Stellvertreter, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, mit Gefängnis und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Gußstahlfabrik, im Dezember 1943.

45260/1

H4277 – 0015

Merkblatt

zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend.

Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend haben als Erziehungsmächte naturgemäß im vierten Kriegsjahr eine Minderung ihres Einflusses auf die Jugendlichen erfahren. Um so größer und bedeutsamer wird die Aufgabe des Betriebes, die Berufserziehung und Arbeitsdisziplin unserer Jugend zu erhalten. Um Klarheit zu schaffen, welche betrieblichen Erziehungsmittel zur Verfügung stehen, haben der Reichsjugendführer, der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, der Reichswirtschaftsminister, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, dem Reichserziehungsminister und mit dem Reichsminister der Justiz ein Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend erlassen. Diese Richtlinien sind im nachfolgenden zusammengefaßt und sinngemäß für die Gußstahlfabrik anzuwenden. Sie gelten für alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren und darüber hinaus auch für alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder im Alter über 18 bis 21 Jahren.

I. Erzieherische Voraussetzung.

1. Vorbild der Erwachsenen.

Eine bestimmte Bedeutung hat das Vorbild, das die Erwachsenen in Haltung und Leistung der Jugend ihres Betriebes geben. Vor allem wird dies verlangt von:

dem Betriebsführer (Abteilungsvorsteher),
den betrieblichen Ausbildungspersonen,
dem Hilfsvertrauensmann,
dem Betriebs-Jugendwalter und der Betriebs-Mädelwalterin.

Aufgabe dieser Personen ist eine persönliche Anteilnahme an den Maßnahmen der betrieblichen Jugendarbeit.

Die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes sind deshalb auf Betriebsappellen, in der Werkfrauengruppe usw. zu verpflichten, immer und überall erzieherisches Vorbild der Jugend zu sein.

Jugendliche sollen nur solchen leistungstüchtigen erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern zugewiesen werden, die weltanschaulich und charakterlich gefestigt sind.

Dem Betriebs-Jugendwalter und der Betriebs-Mädelwalterin sollen, soweit es betrieblich möglich ist, die Voraussetzungen, insbesondere auch die notwendige Zeit, gegeben werden, um ihre Aufgabe in der Jugenderziehung zu erfüllen.

2. Möglichst Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen im Betrieb.

Soweit nicht neben der unmittelbaren Berufsausbildung die Notwendigkeit besteht, Jugendliche mit Erwachsenen zusammenzuführen, soll dieses möglichst vermieden werden. Vor allem in den Arbeitspausen ist auf eine Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen zu achten. Wo es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, sind besondere Gemeinschaftsräume oder Tischgruppen für Jugendliche oder zeitliche Verlegung der Arbeitspausen anzustreben. Die betriebliche Feier- und Freizeitgestaltung soll auf ihre Eignung für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder überwacht werden. Besondere Kameradschaftsnachmittage mit Kabarett- oder Variete-Veranstaltungen kommen für Jugendliche nicht in Frage. Die Jugendlichen und Erwachsenen sollen besonders in den hygienischen Einrichtungen des Betriebes unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse getrennt werden.

Bei diesen Maßnahmen sollen der Betriebs-Jugendwalter und die Betriebs-Mädelwalterin in Verbindung mit dem Hilfsvertrauensmann beratend zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen werden.

3. Sicherstellung der betrieblichen Gemeinschaftserziehung.

Auf die Durchführung des Jugend-Betriebsappells (mindestens zweimal im Monat) muß im Interesse der Erziehung unserer Jugendlichen besonders geachtet werden. Diese Betriebsappelle werden für Jungen und Mädel getrennt durchgeführt. Ebenso müssen die Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit (Frühsport) regelmäßig durchgeführt werden und die Maßnahmen der Gesundheitserziehung (Meidung des Nikotin) und Gesundheitssicherung im Betrieb scharf beobachtet werden.

4. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich ungerechte Entlohnung und ungerechte Behandlung, sind oft Ursachen für ein aufsässiges Verhalten der Jugendlichen. Wie der Jugendliche an die Gesetze der Gemeinschaft und Disziplin gebunden ist, so muß auch der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen genau beachten.

5. Kontrolle bei Krankmeldungen Jugendlicher.

Um Krankmeldungen Jugendlicher, die damit ein unbegründetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz zu entschuldigen versuchen, zu verhüten, sind die Jugendlichen laufend anzuhalten, in Erkrankungsfällen in ihrem Betrieb einen Krankenschein zu entnehmen und sich damit sofort in kassenärztliche Behandlung zu begeben. Die Arbeitsunfähigkeit ist sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden bei der Betriebskrankenkasse zu melden.

Außerdem sind die Jugendlichen verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit ihrem Betrieb sofort mitzuteilen.

Darüber hinaus muß der Betriebsführer durch geeignete Gefolgschaftsmitglieder, besonders durch den Betriebs-Jugendwalter oder die Betriebs-Mädelwalterin, kontrollieren lassen, ob der Jugendliche tatsächlich krank ist. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Betriebskrankenkasse wirkt hier sehr häufig vorbeugend und erziehend.

II. Einzelmaßnahmen bei Verstößen.

Treten trotz der Erfüllung der betrieblichen erzieherischen Voraussetzungen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin auf, so muß die besondere persönliche Erziehung durch Einzelmaßnahmen einsetzen. In erster Linie sollen innerbetriebliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Die nachstehend aufgeführten Maßregeln sind nicht erschöpfend und können auch nebeneinander angewandt werden. Die gewählte Reihenfolge ist nicht verbindlich, ausschlaggebend ist die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen.

Von allen innerbetrieblichen Maßnahmen gegen Angestellten-Lehrlinge und jugendliche Angestellte ist der Personalabteilung Kenntnis zu geben.

Waren diese betrieblichen Bemühungen erfolglos, so ist bei der Personalabteilung die Zurechtweisung durch den Ausbildungsleiter zu beantragen.

1. Persönliche Zurechtweisung durch den Betriebsführer.

Diese Zurechtweisung muß eindringlich sein und soll vor allem ein Appell an das Ehrgefühl des Jugendlichen sein. Wo es erzieherisch zweckmäßig erscheint, empfiehlt es sich die Ausbildungspersonen, den Betriebs-Jugendwalter oder die Betriebs-Mädelwalterin hierzu heranzuziehen. Bei Verstößen gegen den Gemeinschaftsgeist ist die Heranziehung des Hilfsvertrauensmannes und des Jugendwalters bzw. der Mädelwalterin unbedingt zu empfehlen.

2. Benachrichtigung der Eltern durch den Betriebsführer.

Über Disziplinlosigkeit der Jugendlichen besonders bei Arbeitsbummelei sind schnellstens die Eltern zu verständigen. Die Benachrichtigung kann durch mündliche Rücksprache oder durch schriftliche Mitteilung erfolgen (stets durch Einschreibebrief).

3. Versetzung in eine neue Arbeitsgruppe.

Die Versetzung in eine andere Arbeitsgruppe dient der Selbsterziehung der Jugend. Der Jugendliche soll unter dem Einfluß zuverlässiger Ausbilder und in der Umgebung anderer Jugendlicher unter neuen, aber nicht verschlechterten Arbeitsbedingungen erzogen werden.

45261

G/1328

H4277 – 0016

4. Zeitlich begrenzte Aussetzung betrieblicher Förderungseinrichtungen und Vergünstigungen.

Die Gewährung von Sonderurlaub, soweit dadurch nicht Maßnahmen zur vormilitärischen Ausbildung und Schulungslager der Hitler-Jugend betroffen werden, von Sonderzuschüssen sowie von Weihnachtsvergütungen u. a. kann auf Zeit ausgesetzt werden. Hiervon dürfen Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Bestimmung, auf einer behördlichen Anordnung, auf der Betriebs- oder Tarifordnung oder auf Einzelvereinbarungen beruhen, nicht betroffen werden (Lohn, Erziehungsbeihilfe usw.). Ebenfalls dürfen nicht Sozialleistungen entzogen werden, die der Erhaltung der körperlichen und geistigen Kräfte dienen (warmes Mittagessen). Hierher gehört auch der Ausschluß von dem Frühsport, der nur zeitlich vorgenommen werden soll und nur dann, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Jugendliche unter scharfer Aufsicht in dieser Zeit des Ausschlusses eine besondere Arbeit verrichten muß.

Bei pflichtwidrigen Arbeitsversäumnissen können auch die Lebensmittelzusatz-Karten entzogen werden, wenn die Jugendlichen durch ihre Arbeitsbummeleien die vorgeschriebenen Bedingungen für den Erwerb der Lebensmittelzusatz-Karten nicht erfüllen.

5. Zurechtweisung auf den Jugendbetriebsappellen.

Diese Zurechtweisung soll in der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes erfolgen. Ist diese Maßnahme bei einer weiblichen Jugendlichen im Alter von 17 bis 21 Jahren notwendig, so ist dieses auf einem Appell der 17- bis 21jährigen Mädel durchzuführen. Eine Zurechtweisung von Jugendlichen auf einem Betriebsappell der gesamten Gefolgschaft ist nicht zulässig.

6. Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis.

Jugendliche, die unentschuldigt der Arbeit fernbleiben oder ständig zu spät kommen, können zur Nacharbeit der versäumten Stunden herangezogen werden (sog. Arbeitsauflage). Die tägliche Arbeitzeit darf einschließlich der Berufsschulzeit 10 Stunden nicht überschreiten. Ebenso müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Besonders hat sich diese Nacharbeit an Samstagen nach Arbeitsschluß gut bewährt. Die Ableistung der Nacharbeit an Sonntagen ist nicht gestattet und darf nur in Ausnahmefällen nach Verständigung des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters erfolgen. Die Nacharbeit ist zuschlagfrei zu leisten und kann in besonderen zur Ausbildung gehörenden Aufräumungsarbeiten usw. bestehen. Für eine gute und strenge Aufsicht ist Sorge zu tragen. Bei der Heranziehung von Mädeln im Alter von 18 bis 21 Jahren darf die für Frauen gesetzlich festgelegte Arbeitszeit nicht überschritten werden. Der Dienst in der Hitler-Jugend bzw. BDM. soll möglichst nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

7. Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit.

Soweit ein Ausgleich der pflichtwidrig versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeit nicht möglich ist, kann diese auf den Urlaub des Jugendlichen angerechnet werden. Die Einberufung zu Lagern der Hitler-Jugend, insbesondere Wehrertüchtigungslager, darf hiervon nicht betroffen werden. Jedoch kann bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin in Verbindung mit dem Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter Urlaub zur Erholungsverschickung oder zu besonderen Lehrgängen der Hitler-Jugend versagt werden. Die Kürzung des Urlaubs hat der Betriebsführer dem Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen und — durchlaufend durch die Dienststelle des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters — dem BfA bzw. bei Angestellten-Lehrlingen und jugendlichen Angestellten der Personalabteilung zu melden. Diese Stellen benachrichtigen den Reichstreuhänder der Arbeit. Die Kürzung des Urlaubs ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder der Arbeit binnen Monatsfrist widerspricht.

8. Sondermaßnahmen bei Widersetzlichkeiten und grober Interessenlosigkeit.

Verursacht ein Jugendlicher dem Betrieb durch Widersetzlichkeiten und grobe Interessenlosigkeit erheblichen Schaden, so kann der Betriebsführer den Jugendlichen nach vorheriger Verständigung des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters im gleichen Rahmen wie bei Arbeitsversäumnis nacharbeiten lassen. Lohn- und Mehrarbeitszuschläge sind für diese Stunden nicht zu zahlen. Die Nacharbeit darf höchstens für die Dauer von 5 Wochen angeordnet werden.

9. Geldbußen.

Soweit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und den Erlassen des Reichsarbeitsministers zur Sicherung der Ordnung der Betriebe den Gefolgschaftsmitgliedern Geldbußen auferlegt werden können, soll von dieser Möglichkeit bei Jugendlichen grundsätzlich nicht Gebrauch gemacht werden.

10. Strafbare Handlungen.

Bei allen Handlungen, die nach den Strafgesetzen zu ahnden sind, wie Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, Diebstähle, Sabotage, Störung des Arbeitsfriedens, ist der Werkschutz zu verständigen. Diese Meldungen sind in 4facher Ausfertigung unter genauer Angabe der Personalien, eingehender Darstellung des Vorfalls, Benennung der Beweismittel (Urkunden, Zeugen — auch bei diesen sind die genauen Personalien anzugeben —) dorthin zu richten. Ein Durchdruck hiervon ist dem Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter zuzustellen. Um bei Jugendlichen eine schnelle Bestrafung zu erreichen, ist möglichst anzustreben, daß der Jugendliche durch den Betriebs-Jugendwalter sofort dem Werkschutz zugeführt wird.

III. Einleitung außerbetrieblicher Maßnahmen.

Reichen die betrieblichen Maßnahmen nicht aus, so ist unverzüglich der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit zu unterrichten. Diese Anträge sind zu richten in 4facher Ausfertigung an das BfA bzw. bei Angestellten-Lehrlingen und jugendlichen Angestellten an die Personalabteilung, durchlaufend durch die Dienststelle des Betriebsgemeinschafts-Jugendwalters. Es sind anzugeben: Zuname, Vorname, Fabr.-Nr., Gehaltsbuch-Nr., M.-L.-Nr., Geburtsdatum, Wohnung, Eintrittsdatum, ausgeübte Tätigkeit und eine kurzgefaßte Darlegung der Verfehlungen.

Dieser Antrag muß rechtzeitig erfolgen, d. h. **die Fehltage dürfen nicht länger als drei Monate** zurückliegen. Die Unterlassung eines Antrages an den Reichstreuhänder bei wiederholten oder schweren Verfehlungen Jugendlicher verstößt gegen die Pflichten eines verantwortungsbewußten Betriebsführers und darf in keinem Falle erfolgen. Dem Reichstreuhänder stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Verwarnung,
2. Ordnungsstrafe in Geld,
3. Antrag auf Einleitung gerichtlicher Maßnahmen (Jugendarrest, Jugendgefängnis, Arbeitserziehung, vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung).

Hat ein Betrieb oder eine Dienststelle eine Meldung erstattet und tritt eine Änderung des in der Meldung mitgeteilten Sachverhaltes ein, z. B. neuerlicher Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin oder Wiederaufnahme der Arbeit oder Krankmeldung, so ist das den Stellen, denen die Meldung erstattet wurde, unverzüglich mitzuteilen. Damit wird die Voraussetzung für eine glatte Verfolgung aller Verstöße und für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Jugenddienststellen gewährleistet.

IV. Allgemeines.

Für die Aufrechterhaltung der Verbindung und für die reibungslose Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Hitler-Jugend sowie mit den Jugenddienststellen der DAF. ist der Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter als Beauftragter der Hitler-Jugend verantwortlich. Es ist daher bei jedem Schriftverkehr mit diesen Dienststellen der Betriebsgemeinschafts-Jugendwalter zu verständigen.

Dieses Merkblatt gilt nur für **deutsche** Jugendliche. Bei ausländischen Jugendlichen ist nach dem Merkblatt für Erwachsene zu verfahren.

Gußstahlfabrik, Dezember 1943.

95260/1

H4277 – 0017

An die Betriebsführer u[illegible] Abteilungsvorsteher.
Allen anderen Empfängern zur Kenntnis.

Entwurf einer Ansprache für die ausländischen Zivilarbeiter

„Erhaltung der Arbeitsdisziplin"

(Januar 1944)

Ich habe Ihnen folgendes mitzuteilen:
Die Zunahme von Unpünktlichkeiten und Versäumnissen hat dazu geführt, daß die zuständigen behördlichen Stellen verschärfte Bestimmungen zur Sicherung der Arbeitsdisziplin erlassen haben. Hierdurch sind den Betriebsführern erweiterte Strafbefugnisse gegeben worden. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wie wiederholte Unpünktlichkeit, grundloses oder unentschuldigtes Fehlen, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle werden künftig mit Geldstrafen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Tagesverdienstes geahndet. In schwereren Fällen, also z. B. bei wiederholtem unentschuldigtem oder grundlosem Fehlen, bei Widerspenstigkeiten treten Geldbußen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenverdienstes ein. Außerdem sind in solchen Fällen die Lebensmittelzusatzkarten unter Umständen bis zur Dauer von vier Wochen zu entziehen. Lagerinsassen verlieren bei unentschuldigtem Fehlen den Anspruch auf Verpflegung, weil die Eßmarken vom Betrieb abgestempelt sein müssen. Wer die Eßmarke selbst stempelt, begeht Betrug und Urkundenfälschung und wird dafür schwer bestraft.
Wie Sie sich bei kleineren Verletzungen oder bei Erkrankung zu verhalten haben, ist Ihnen bekannt. Sie wissen, daß für kleinere Verletzungen die Verbandstelle des Betriebes da ist. Erkrankt der eine oder andere aber, so muß er sich im zuständigen Krankenrevier dem Lagerarzt vorstellen, der über Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit entscheidet.
Bei besonders schweren Disziplinlosigkeiten, z. B. bei hartnäckiger Weigerung, die Arbeit aufzunehmen, bei eigenmächtiger Aufgabe der Arbeitsstelle, muß Anzeige bei der zuständigen behördlichen Stelle erfolgen. Es ist Vorsorge getroffen, daß künftig in solchen Fällen sehr schnell und sehr hart zugegriffen wird.
Sie müssen begreifen, daß die harten Notwendigkeiten des Krieges, den Deutschland zur Verteidigung Europas führt, harte Maßnahmen erforderlich machen. Sie genießen die gleichen Rechte wie die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, es muß von Ihnen verlangt werden, daß Sie genau wie diese sich der Arbeitsdisziplin fügen und gewissenhaft und pünktlich Ihre Pflichten erfüllen. Ich bin nicht mehr in der Lage, Verstöße gegen die Disziplin durchgehen zu lassen. Ich erwarte, daß Sie in Zukunft das beachten und sich entsprechend verhalten.

Entwurf einer Ansprache für Ostarbeiter und Polen

„Erhaltung der Arbeitsdisziplin"

(Januar 1944)

In letzter Zeit haben Bummeleien aller Art in einer Weise zugenommen, daß schärfste Maßnahmen dagegen ergriffen werden müssen. Die Betriebsführer sind beauftragt worden, künftig mit harten Strafen gegen Bummelanten vorzugehen. Wer nicht pünktlich an seinem Arbeitsplatz ist, wer ohne Erlaubnis wegläuft, wer ohne Grund fehlt, wird von jetzt an in jedem Falle bestraft. Es werden Geldbußen verhängt bis zur Höhe eines Tagesverdienstes, in schweren Fällen sogar bis zur Höhe eines Wochenlohnes. Außerdem sind in solchen Fällen die Lebensmittelzusatzkarten unter Umständen bis zur Dauer von vier Wochen zu entziehen. Wer ohne Grund fehlt, bekommt im Lager nichts zu essen, denn Essen wird nur ausgegeben, wenn die Eßmarke vom Betrieb gestempelt ist. Wer etwa die Eßmarke selbst stempelt, begeht Betrug und Urkundenfälschung und wird dafür schwer bestraft.
Will sich einer gar nicht bessern oder hat er in besonders schlimmer Weise gebummelt, dann wird er vom Betrieb zur Bestrafung weitergemeldet. Dann kommt er in ein Erziehungslager. Dort wird ihm das Bummeln schnell abgewöhnt. Wer seine Pflicht tut, pünktlich und fleißig ist, hat im Betrieb nichts zu leiden. Der Ostarbeiter kann es erreichen, daß er das Ostarbeiterabzeichen auf dem Ärmel tragen darf, womit allerlei Vorteile verbunden sind.
Es darf sich keiner einbilden, daß er in Zukunft noch einmal davonkommt, wenn er bummelt. Es wird scharf kontrolliert und jeder, der beim Bummeln erwischt wird, wird bestraft. Laßt es dahin nicht erst kommen, sondern tut Eure Pflicht. Seid pünktlich und macht ordentlich Eure Arbeit!

B 45262

G/1328

H4277-0017A

RF-88

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4277

Exhibit R.F. 88

Filed Jan. 19, 1946
[illegible]
Secy.

D-182

DOC. R.F. N° 88

B 45252

12

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

H4277 -0018

H4277 – 0019

Original 4 pages
2 p. Photostat
3 p. translation